



Elternbrief zur Ganztagesförderung ab dem Schuljahr 2026/2027 (für Klasse 1)

Liebe Eltern,

dass vor kurzem versandte Schreiben zur Ganztagesbetreuung mit dem Ziel einer unverbindlichen Bedarfsabfrage führte zu Irritationen, Frust und vielen Fragen. Wir möchten uns für die missverständliche Kommunikation des Sachverhalts entschuldigen.

Die an uns gerichteten Mitteilungen, Anregungen und auch die geäußerte Kritik nehmen wir ernst und haben dies zum Anlass genommen, offene Fragen gebündelt zu beantworten.

Einleitend zum rechtlichen Hintergrund:

Am 12. Oktober 2021 trat das „Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter“ (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG) in Kraft. Damit wird ein Rechtsanspruch auf eine ganztägige Betreuung für Kinder im Grundschulalter festgelegt. Der Rechtsanspruch ist auf Bundesebene im Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt.

Folgende Rahmenbedingungen für den Rechtsanspruch wurden festgelegt:

- *Jedes Kind hat von der ersten bis zur vierten Klasse in der Grundschule einen Anspruch auf ganztägige Förderung in einer Tageseinrichtung.*
- *Der Rechtsanspruch wird stufenweise ab dem Schuljahr 2026/2027 eingeführt, beginnend in Klassenstufe 1.*
- *Er umfasst acht Stunden an fünf Werktagen (Montag bis Freitag) in der Woche.*
- *Er gilt auch für die Zeit der Schulferien. Das Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu **vier Wochen** im Jahr während der Schulferien regeln.*

Quelle: <https://km.baden-wuerttemberg.de/de/schule/ganztagschule-und-ganztagsbetreuung-in-baden-wuerttemberg/rechtsanspruch-auf-ganztagsbetreuung>

Um die häufigsten Fragen übersichtlich zu beantworten, haben wir diese im Anschluss für Sie zusammengestellt.



Abschließendes

Wir hoffen, dass wir die uns vorgelegten Fragen beantworten konnten. Auch ist uns bewusst, dass im weiteren Prozess Fragen, Anregungen oder auch Kritik aufkommen können bzw. kann. Ist dies der Fall, steht Ihnen der zuständige Sachgebietsleiter des Sachgebietes III, Herr Gutekunst, gerne zur Verfügung. Sie erreichen ihn telefonisch unter 07476 - 896 131 oder per E-Mail an marcel.gutekunst@bisingen.de.

Auf der Homepage der Gemeinde werden wir eine kompakte Zusammenfassung des Inhalts in Form einer „FAQ“ zur Verfügung stellen, welche bei eingehenden Fragen und Anregungen stetig aktualisiert wird.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Breimesser

Häufig gestellte Fragen zur Ganztagesbetreuung

1. Unterricht

Von wann bis wann sind denn die Unterrichtszeiten der Erstklässler?

Die genauen Unterrichtszeiten stehen erst fest, wenn die Stundenpläne erstellt sind.

*In der Regel beginnt der Unterricht um **8:05 Uhr** und endet je nach Stundenplan um **11:40 Uhr** oder **12:30 Uhr**.*

Gibt es bereits Mittagschule in der ersten Klasse?

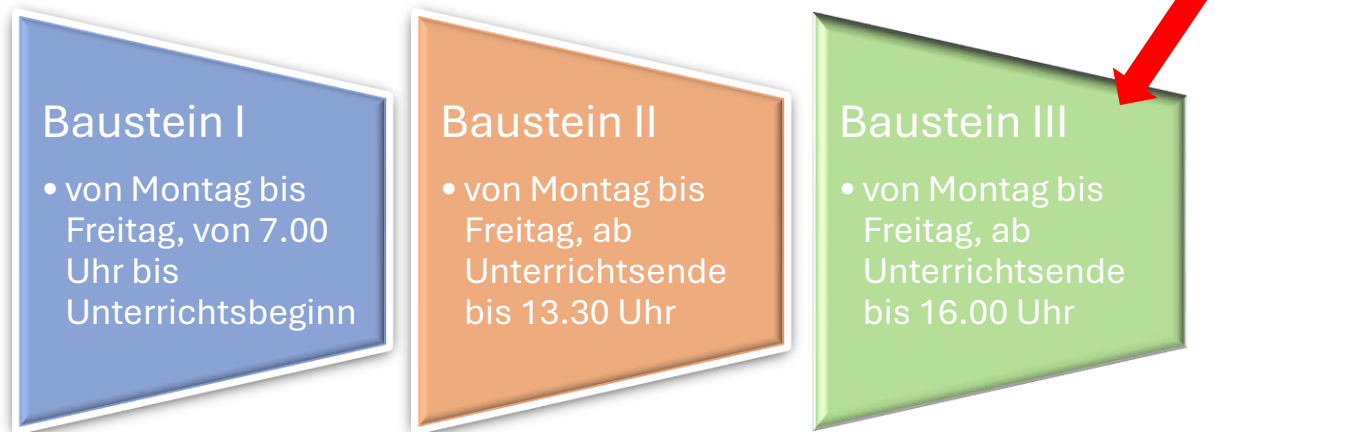
*Nein. In der ersten Klasse findet in der Regel **keine Mittagsschule** statt.*

2. Betreuung

Welche Bausteine gibt es?



Die Gemeinde bietet in Kooperation mit dem Haus Nazareth **derzeit** folgende Bausteine an (dieses System wird dem GaFöG angepasst, was im Weiteren dargestellt wird):



Wenn Sie den Baustein GaFöG wählen, erhält Ihr Kind (in Klasse 1) sicher einen Betreuungsplatz.

Die Plätze in Baustein I, Baustein II und Baustein III (Klasse 2) werden nach den aktuell gültigen Vergabekriterien vergeben (siehe Punkt 6: Vergabekriterien).

3. Ferienbetreuung

Der gesetzliche Anspruch auf Ganztagsbetreuung wird ausschließlich durch die Betreuung bis 16:00 Uhr (Baustein GaFöG) in Verbindung mit einer Ferienbetreuung erfüllt. Wenn Baustein III gebucht wird, gehört die Ferienbetreuung verbindlich dazu.

Welche pädagogischen Inhalte enthalten diese Bausteine?

Baustein I (für Klassen 1-4): Einstimmung in den schulischen Alltag ab 7:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn:

- Einstimmung in den Tag
- Vorlesen, lesen
- kreative und spielerische Elemente

Baustein II (für Klassen 1-4): Betreuung nach dem Unterricht bis 13:30 Uhr:

- Empfang der Kinder nach dem Unterricht
- Bewegungsspiele zum Abbau von Bewegungsdefiziten aus dem Vormittag
- pädagogische Angebote und Freispiel
- gelegentlich „gesunde Snacks“



Baustein GaFÖG (für Klasse 1) Baustein III (für Klasse 2): Betreuung nach dem Unterricht bis 16 Uhr:

- Empfang der Kinder
- Freispiel bis zum Mittagessen
- gemeinsames Mittagessen in der Mensa (verpflichtend bei Buchung von Baustein GaFÖG)
- Lernzeit für Hausaufgaben und päd. Angebote

Sind Betreuungsbausteine kombinierbar?

Ja,

Sie können in den **Klassen 1 und 2** kombinieren:

Baustein I

- von Montag bis Freitag, von 7.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn



Baustein II

- von Montag bis Freitag, ab Unterrichtsende bis 13.30 Uhr

Baustein I

- von Montag bis Freitag, von 7.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn



Baustein III

- von Montag bis Freitag, ab Unterrichtsende bis 16.00 Uhr



Baustein GaFÖG ersetzt Baustein III
ab dem SJ 2026/2027 für die neuen
Erstklässler



Sie können in den **Klassen 3 und 4** kombinieren:



Wie wird der gesetzliche Anspruch auf Ganztagsbetreuung umgesetzt?

Die Gemeinde behält das bisherige System der Betreuungsbausteine grundsätzlich bei.

Die Bausteine I und II bestehen weiterhin in ihrer bisherigen Form und können – wie bisher – einzeln oder kombiniert gebucht werden.

Der gesetzliche Anspruch auf Ganztagsbetreuung wird durch die Betreuung **ab Unterrichtsende bis 16:00 Uhr (Baustein GaFöG)** in Verbindung mit einer **verpflichtend zu buchenden Ferienbetreuung** erfüllt.

Baustein GaFöG kann daher **nur gemeinsam mit der Ferienbetreuung** gebucht werden.

Falls eine Betreuung bereits **vor Unterrichtsbeginn** benötigt wird, kann zusätzlich **Baustein I** gebucht werden.



Zur Veranschaulichung:

1) Freiwilliges Angebot der Gemeinde

Baustein I

- von Montag bis Freitag, von 7.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn

Baustein II

- von Montag bis Freitag, ab Unterrichtsende bis 13.30 Uhr

Hinweis: Baustein I und Baustein II kann kombiniert werden.

2) Rechtsanspruch nach GaFöG (Ganztagsbetreuung)

Baustein GaFöG

- 12:00 - 16:00 Uhr

Ferienbetreuung

- 08:00 - 16:00 Uhr



3) Rechtsanspruch nach GaFöG (Ganztagsbetreuung) mit zusätzlicher Frühbetreuung



Können die Bausteine auch nur an einzelnen Tagen gebucht werden?

Nein, die Bausteine I, II und III können grundsätzlich nicht für einzelne Tage gebucht werden. Es besteht immer nur die Möglichkeit, ein „Paket“ von fünf Tagen zu buchen.

Perspektivisch soll jedoch weiterhin ein sogenanntes Sharing-Modell ermöglicht werden. Beim Sharing-Modell teilen sich mehrere Kinder bzw. Familien einen Betreuungsplatz und nutzen die Betreuung an unterschiedlichen Tagen. Dadurch können mehr Kinder berücksichtigt werden. Das Sharing-Modell wird nur in Baustein II angeboten.

Muss mein Kind genau zu den gebuchten Zeiten gebracht bzw. abgeholt werden?

Die gebuchten Betreuungszeiten sind verbindlich. Innerhalb des gebuchten Zeitrahmens können Kinder jedoch früher abgeholt oder später gebracht werden.

Die Bring- und Abholzeiten werden direkt mit dem pädagogischen Fachpersonal vor Ort abgestimmt.

Nicht genutzte Betreuungszeiten werden nicht erstattet.



Wie hoch sind die Kosten?

WICHTIG:

Das System der drei Bausteine der Kernzeitbetreuung wird an die Anforderungen des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) angepasst. Bei den Bausteinen I, Baustein II und Baustein III (Klasse 2) handelt es sich – wie bisher – um ein freiwilliges Angebot der Kommune; dieses wird auch künftig fortgeführt.

Das kommunale Konzept zur Erfüllung des Rechtsanspruchs wird in einem gemeinsamen Termin für die Klassen 1, und 2 am **26. März 2026** erläutert. Hierzu folgt eine separate Mitteilung.

Zu den Kosten:

Das Land wird sich, was die bisher gewährten Fördermittel betrifft, weitestgehend aus den freiwilligen Angeboten der Kommunen zurückziehen. Dies führt dazu, dass die bisherigen Preise neu kalkuliert werden müssen. Dabei liegt das Augenmerk der Verwaltung auf einem einheitlichen Kostendeckungsgrad der Betreuungsangebote.

Dies bedeutet, dass insbesondere die Bausteine I und II künftig nicht mehr zu den bisherigen Konditionen angeboten werden können.

Auch die genauen Kosten für die Ganztagsbetreuung (Baustein GaFöG – Klasse 1) zur Erfüllung des Rechtsanspruchs stehen derzeit noch nicht endgültig fest.

Über die endgültige Höhe der Gebühren entscheidet der Gemeinderat in seiner Sitzung am **24. März 2026**.

4. Rechtsanspruch

Gilt auch für einzelne Tage ein gesetzlicher Rechtsanspruch (z. B. Baustein GaFöG an zwei Tagen)?

Nein. Der gesetzliche Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung besteht nur im Umfang von fünf Tagen pro Woche. Ein Anspruch auf einzelne Tage besteht nicht.

Gilt der gesetzliche Anspruch auch für Baustein I, II und III (Klasse 2)?

Nein. Für die Bausteine I, II und III (Klasse 2) besteht kein gesetzlicher Anspruch. Diese Angebote sind freiwillige und von der Gemeinde unterstützte Betreuungsangebote.

Wer hat Anspruch auf Ferienbetreuung?

Alle Kinder der Klasse 1 können in den Ferien eine Betreuung von 8 Stunden pro Tag an fünf Tagen pro Woche buchen – unabhängig davon welche Bausteine gebucht wurden. Die Kosten für die Inanspruchnahme werden derzeit kalkuliert.



5. Anmeldung

Wann muss final die Anmeldung erfolgen?

Die Anmeldephase beginnt ab dem 01. April 2026. Wir bitten um eine Rückmeldung bis zum 30. April 2026. Weiterführende Informationen erhalten die Eltern rechtzeitig über die Kita-App. Die Informationen werden zusätzlich über das Amtsblatt, unsere Homepage und die Lokalpresse kommuniziert.

Ist die aktuelle Bedarfsabfrage als Anmeldung verbindlich?

Nein, die aktuelle Bedarfsabfrage ist unverbindlich und sollte der Verwaltung ein grobes „Bild“ über die aktuellen Bedarfe liefern, um dieses Ergebnis in den Detailplanungen zu verarbeiten. Das verbindliche Vergabeverfahren beginnt ab dem 01. April 2026.

6. Vergabekriterien

Wie sind die Vergabekriterien für Baustein 1 und 2?

Die aktuellen Vergaberichtlinien können auf der Homepage der Gemeinde eingesehen werden:

<https://www.gemeinde-bisingen.de/service/aktuelles/amtsblatt/detailansicht/news/vergaberichtlinie-fuer-kernzeitbetreuungsplaetze-der-gemeinde-bisingen/>

Sie erhalten diese auch gerne per E-Mail. Wenden Sie sich bitte hierzu an die zuständige Sachbearbeiterin, Frau Cicek (am besten per E-Mail an kernzeit@bisingen.de).

Wie wird verfahren, wenn ein Elternteil in Elternzeit ist?

Für Baustein GaFöG (Klasse 1) besteht auch während der Elternzeit eines Elternteils weiterhin ein gesetzlicher Anspruch auf Ganztagsbetreuung nach dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG). Die Elternzeit hat keinen Einfluss auf den gesetzlichen Anspruch.

Die Plätze in Baustein I, Baustein II und Baustein III (Klasse 2) werden nach den aktuell gültigen Vergabekriterien vergeben (**siehe Punkt 6: Vergabekriterien**).